

# RS OGH 1935/7/4 2Ob499/35, 4Ob61/97t, 6Ob41/03b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.07.1935

## Norm

ZPO §583

## Rechtssatz

Wenn Schiedsrichter, die das Amt vorbehaltlos angenommen haben, nachträglich die Ausübung ihres Amtes von dem im Schiedsvertrage nicht vorgesehenen Erlage eines Kostenvorschusses abhängig machen, so kann Außerkraftsetzung des Schiedsvertrages begehrt werden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 499/35  
Entscheidungstext OGH 04.07.1935 2 Ob 499/35  
Veröff: SZ 17/112
- 4 Ob 61/97t  
Entscheidungstext OGH 25.02.1997 4 Ob 61/97t  
Vgl auch; Beisatz: In einem solchen Verfahren hat das Gericht nur zu prüfen, ob die Schiedsrichter ihre Tätigkeit verweigern, nicht aber auch, ob die Verweigerung berechtigt ist oder nicht. (T1)
- 6 Ob 41/03b  
Entscheidungstext OGH 02.10.2003 6 Ob 41/03b  
Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Die Untätigkeit der Schiedsrichter wegen Nichterlangs des aufgetragenen Kostenvorschusses hebt die Streitanhängigkeit der Sache beim Schiedsgericht mangels abweichender Vereinbarung nicht auf. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1935:RS0045038

## Dokumentnummer

JJR\_19350704\_OGH0002\_0020OB00499\_3500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)